

Teilzeitausbildung –

was ist zu tun?

Vertragliches

Dem Ausbildungsvertrag wird ein Zusatz angefügt, in dem die Teilzeitvereinbarung schriftlich festgehalten wird.

Arbeitszeiten und Urlaub

Unternehmen einigen sich mit der/dem Auszubildenden auf eine Stundenzahl zwischen 25 und 30 Wochenstunden und sprechen mit den Auszubildenden ab, wann diese Stunden geleistet werden.

Im Einzelfall kann die reduzierte wöchentliche Arbeitszeit mit einer Verlängerung der Ausbildungsdauer verbunden werden, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

Teilzeitauszubildende haben wie alle Teilzeitbeschäftigten den gleichen Urlaubsanspruch wie Vollzeitarbeitskräfte. Bei Teilzeitkräften, die nicht an jedem Arbeitstag in der Woche arbeiten, wird der Urlaubsanspruch im Verhältnis zu den wöchentlichen Arbeitstagen berechnet.

Berufsschule

Der Berufsschulunterricht findet wie bei Vollzeitausbildungsverhältnissen statt. Die Berufsschule wird über die Teilzeitausbildung informiert.

Ausbildungsinhalte

Der Ausbildungsplan muss an die Teilzeitausbildung angepasst werden. Da es sich bei Teilzeitausbildung immer um Einzelfälle handelt, sind diese mit der jeweils zuständigen Kammer abzustimmen.

Teilzeitausbildung –

Ansprechpartner/innen:

Agentur für Arbeit Wesel

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
Christiane Naß
Telefon: 02 81 / 96 20-552
E-Mail: wesel.BCA@arbeitsagentur.de

Kreis Kleve

Integration in Arbeit
Birgit Nellesen
Telefon: 0 28 21 / 85-339
E-Mail: birgit.nellesen@kreis-kleve.de

Handwerkskammer Düsseldorf

Ausbildungsberaterin
Maike Münster
Telefon: 02 11 / 87 95-631
E-Mail: muenster@hwk-duesseldorf.de

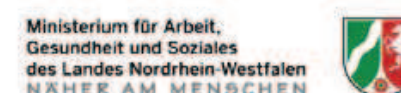
Niederrheinische Industrie- und Handelskammer

Ausbildungsberater
Werner Petruschke
Telefon: 02 03 / 28 21-307
E-Mail: petruschke@niederrhein.ihk.de

Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter:

www.teilzeitberufsausbildung.de
www.netzwerk-teilzeitberufsausbildung.de
www.arbeit.nrw.de
www.gib.nrw.de/service/specials/Teilzeitberufsausbildung
www.regionalagentur-niederrhein.de

Mit finanzieller Unterstützung des Landes
Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Wir machen`s möglich!

Initiative für Teilzeitausbildung



Teilzeitausbildung –

ist das denn möglich?

Der Gesetzgeber hat bereits im Jahr 2005 entschieden, Betrieben und Auszubildenden, denen eine Vollzeitausbildung aufgrund ihrer familiären Verpflichtungen verwehrt ist, die Möglichkeit der Ausbildung in Teilzeit zu eröffnen.

§ 8 BBiG

(1) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Auszubildenden hat die zuständige Stelle¹ die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).

(2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle¹ auf Antrag Auszubildender die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 sind die Auszubildenden zu hören.

(3) Für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Richtlinien² erlassen.

¹ zuständige Stelle ist die jeweilige Kammervertretung
² die Richtlinien wurden am 27. Juni 2008 verabschiedet

Teilzeitausbildung –

wem bringt es welche Vorteile?

Der/dem Auszubildenden

- den Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- die Möglichkeit zu finanzieller Unabhängigkeit und Selbstverantwortung

Den Unternehmen

- eine finanzielle Entlastung durch Verringerung der monatlichen Vergütung
- wenn ein bestehendes Ausbildungsverhältnis wegen Elternzeit unterbrochen werden muss, sind die betrieblichen Investitionen nicht verloren, wenn es in Teilzeit beendet werden kann
- Familienfreundlichkeit ist ein klarer Standortvorteil, ein Zuwachs an gut ausgebildeten Fachkräften stärkt die Wirtschaft und wirkt dem zu befürchtenden Fachkräftemangel in Deutschland entgegen
- zeitliche Flexibilität, denn die Auszubildenden können nach individueller Vereinbarung zeitlich passend zur Betriebsstruktur eingesetzt werden (morgens, nachmittags, abends, an Wochenenden, mit Arbeitszeitkonten)
- Verantwortungsbewusstsein und Motivation der Auszubildenden sind in der Regel stärker ausgeprägt



Teilzeitausbildung –

kann zum Beispiel so funktionieren

- eine zahnmedizinische Fachangestellte, die an zwei Tagen in der Woche von 8.00 bis 18.00 Uhr arbeitet, dafür aber einen zusätzlichen freien Tag in der Woche hat
- eine Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, die mindestens an einem Tag in der Woche bis 17.30 Uhr arbeitet oder
- die Tierarzhelferin, die auch Wochenenddienste leistet, da die Tierklinik an sieben Tagen rund um die Uhr geöffnet hat

Abschluss statt Abbruch der Ausbildung

Eine Schwangerschaft während der Ausbildung führt meist zum Abbruch der Ausbildung. Eine Umstellung auf die Teilzeit-Variante kann der Auszubildenden ermöglichen, Kind und Ausbildung zu vereinbaren und die Ausbildung abzuschließen.